

6.8 Sicherheitsdatenblatt

Gesetzliche Grundlagen

In der 2006 verabschiedeten REACH-Verordnung ist das Sicherheitsdatenblatt das zentrale Instrument bei der Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette. Das Sicherheitsdatenblatt ist also für Gefahrstoffe das wichtigste Kommunikationsmittel: Das heißt, es wird ausgehend vom Hersteller über den Zwischenhandel bis hin zum Endabnehmer weitergegeben. In mehreren Gesetzen und Verordnungen wird es in den Mittelpunkt gerückt.

Das SDB als wichtiges Kommunikationsmittel

Artikel 31

Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

(1) Der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem Abnehmer des Stoffes oder des Gemischs ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,

a) wenn der Stoff oder das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder

b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist [...]

(5) Das Sicherheitsdatenblatt wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten vorgelegt, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat bestimmt/die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes. [...]

(8) Das Sicherheitsdatenblatt wird auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt, und zwar spätestens an dem Tag, an dem der Stoff oder das Gemisch erstmals geliefert wird.

Dies bedeutet andererseits, dass für Stoffe, die nicht unter diese Kategorien fallen, keine Sicherheitsdatenblätter notwendig sind. Viele Hersteller und Lieferanten haben dennoch für solche Stoffe und Gemische ein Sicherheitsdatenblatt erstellt. Dies erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis – und die Notwendigkeit eines

Sicherheitsdatenblattes für destilliertes Wasser oder für Olivenöl ist natürlich fraglich.

Ein weiteres Gesetz, in dem auf das Sicherheitsdatenblatt als Informationsträger verwiesen wird, ist die Gefahrstoffverordnung.

§ 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

(1) Die vom Lieferanten hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

SDB als wichtige Quelle für die Gefährdungsbeurteilung

Des Weiteren wird das Sicherheitsdatenblatt in der Gefahrstoffverordnung als eine der wichtigsten Informationsquellen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung angesehen.

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Lieferanten oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter [...]

Beide Verordnungen zeigen auf, dass die Sicherheitsdatenblätter der Information der anwendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen. Den Benutzern soll mittels der Sicherheitsdatenblätter der sichere Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen ermöglicht werden.

Zuordnung von Gefährdungsmerkmalen

Eine Verordnung, die stark mit der REACH-Verordnung verzahnt ist, ist die CLP-Verordnung. Die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ist die Grundlage, um Chemikalien und daraus hergestellten Gemischen Gefährdungsmerkmale zuzuordnen. Diese Gefährdungsmerkmale werden im Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben und definieren die Gefährlichkeit einer Chemikalie oder eines Gemisches. Aus diesen Gefährdungen leiten sich alle weiteren Maßnahmen ab, die im Sicherheitsdatenblatt beschrieben werden. Daher ist es unerlässlich, zumindest die Grundzüge der CLP-Verordnung zu kennen und zu verstehen. Als Hilfe bei der Umsetzung der CLP-Verordnung hat die Europäische Chemikalienagentur einen entsprechenden Leitfaden herausgegeben, der als PDF-File herunterladbar ist: echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp.

Wird in der EU eine Chemikalie mit einem jährlichen Volumen über 10 Tonnen hergestellt oder von außerhalb der EU importiert, so muss für diese Chemikalie ein Stoffsicherheitsbericht erstellt werden. Dieser Bericht enthält alle toxikologischen, umweltrelevanten und arbeitsmedizinischen Informationen, die für den Umgang mit der Chemikalie notwendig und wichtig sind. Diese Erkenntnisse müssen sich ebenfalls im Sicherheitsdatenblatt wiederfinden und dürfen nicht weggelassen werden.

Nach der Einstufung der Chemikalie oder des Gemisches und der Ermittlung der weiteren Daten aus dem Stoffsicherheitsbericht kann das Sicherheitsdatenblatt erstellt werden.

Stoffsicherheitsbericht für Chemikalien mit einem jährlichen Volumen über 10 t